Antrag auf   
sicherheitsrechtliche Sofortunterbringung

*der/des*

|  |  |
| --- | --- |
| 1. [Vorname] [*Name*], geboren am  derzeit ohne festen Wohnsitz in München,  Korrespondenzadresse:  c/o [Postadresse] | - Antragsteller - |

*und*

|  |  |
| --- | --- |
| 2. [Vorname *Name*], geboren am  derzeit ohne festen Wohnsitz in München, | - vertreten durch den Antragsteller zu 1 - |

*sowie deren/dessen Kind/er,*

|  |  |
| --- | --- |
| 3. [Vorname *Name*], geboren am  derzeit ohne festen Wohnsitz in München, | - vertreten durch den Antragsteller zu 1 - |

*gegen*

|  |  |
| --- | --- |
| Landeshauptstadt München, Sozialreferat, vertreten durch den Oberbürgermeister,  Rathaus 80313 München | - Antragsgegnerin - |

*München,*

11. März 2016

*Wegen:*   
Obdachlosenrecht, hier: sicherheitsrechtliche Unterbringung

Es wird beantragt,

1. dem Antragsteller [sowie den Beteiligten] für die Dauer der bestehenden Obdachlosigkeit zu deren Beseitigung unverzüglich eine geeignete Unterkunft zur Verfügung zu stellen.
2. hilfsweise im Falle der mündlichen Ablehnung des Antrages zu 1) einen etwaigen Ablehnungsbe­scheid schriftlich zu begründen.

## Begründung

*Bei allen Antragstellenden:*

Der/Die Antragsteller\_in ist/sind [staatsangeh] Staatsangehörige und seit [Datum] in München auf­hältig [und ggflls. gemeldet].

*Glaubhaftmachung*: ggflls. erweiterte Meldebescheinigung , Bestätigung Sozialstelle, hilfsweise. EV

*Bei mehreren Beteiligten (Familie, Ehegatten, Paar in eheähnlicher Gemeinschaft:)*

Der/die Antragsteller\_in zu 1) ist namens und im Auftrag der übrigen Beteiligten antragsberechtigt.

Die Antragstellerin zu 1) ist mit dem Antragsteller zu 2) verheiratet und gesetzliche Vertreterin.

*Glaubhaftmachung*: ggflls. Heiratsurkunde, Eintragung einer Partnerschaft, hilfsweise Perso.

*oder*

Der/Die Antragsteller/in zu 1) lebt mit dem/der Antragsteller/in zu 2) in eheähnlicher Gemeinschaft und wur­de von diesem/r zur Antragstellung beauftragt.

*Glaubhaftmachung:* ggflls. Stellvertretervollmacht

Die Antragsteller haben einen Anspruch auf sicherheitsrechtliche Unterbringung.

Die Antragsgegnerin ist örtlich zuständig (Art 3, Abs. 1, Nr. 4 BayVwVfG). Für die Unterbringung einer ob­dachlosen Person ist nicht die Gemeinde zuständig, in der die obdachlose Person ihren gewöhnli­chen Aufent­halt hat oder zuletzt hatte, sondern die Gemeinde, in der der Betroffenen obdachlos wird (BayVGH vom 26.08.1993, Az.: 21 CE 93.2605: BayVGH vom 02.03.1994, Bayerischer Gemeindetag 1994, 131, zuletzt BayVGH vom 07.07.2015, Az: 4 CE 15.1275).

Zuletzt war/waren der/die Antragsteller\_in im Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt Mün­chen, [Ad­resse, ggflls. Bezeichnung der Einrichtung, Wohnungsinhaber etc.] wohnhaft:

Dort ist die Obdachlosigkeit am [Datum] wie folgt beschrieben eingetreten:

*Glaubhaftmachung:* ggfls. Räumungsurteil oder vergangenes Wohnungskündigungsschreiben, evtl. Übergabeprotokoll (keine Bedingung!), hilfsweise Kündigungsschreiben einer unentgeltlichen Wohnraumüberlassung durch Freunde oder Bekannte,   
 Hotel-Meldeschein bei Beherbergung von weniger als zwei Monaten.

Die Antragsteller sind demnach im örtlichen Bereich der Antragsgegnerin obdachlos geworden.

Auch unter Ausschöpfung aller ihnen zu Gebot stehenden Mittel ist/sind der/die Antragsteller\_in derzeit nicht in der Lage, die Obdachlosigkeit aus eigenen Anstrengungen zu beenden.

*Bei* ***Arbeitslosigkeit*** *und keinerlei regelmäßigen Einkommen:*

Die Antragsteller sind arbeitslos und verfügen über keinerlei regelmäßiges Einkommen.

*Glaubhaftmachung:* ggflls. Kontoauszüge, sonst Eidesstattliche Versicherung

*...oder bei* ***geringfügiger Beschäftigung*** *< 450 EUR:*

Die Antragsteller verfügen gemeinschaftlich lediglich über ein Einkommen i.H.v. monatlich \_\_\_\_ .

*Glaubhaftmachung:* ggflls. Kontoauszüge, Gehaltsabrechnung, Arbeitsvertrag

Zwar verfügt/verfügen die/der Antragsteller\_in über regelmäßiges geringfügiges Einkommen. Dieses würde aber selbst im Fall der erfolgreichen Wohnungssuche nicht dazu ausreichen, die laufenden Mietzahlungen als Primärpflichten aus einem derzeit nicht abgeschlossenen Mietvertrag zu erfüllen. Mit den zur Verfügung ste­henden finanziellen Mitteln ist es ihm/ihr/ihnen daher amtsbekannt un­möglich, sich in München auf dem freien Wohnungsmarkt eine Unterkunft zu besorgen.

*...oder bei monatl.* ***Einkommen*** *> 450 EUR:*

Die Antragsteller verfügen gemeinschaftlich lediglich über ein Einkommen i.H.v. monatlich \_\_\_\_ .

*Glaubhaftmachung:* ggflls. Kontoauszüge, Gehaltsabrechnung, Arbeitsvertrag

Zwar verfügt die/der Antragsteller\_in über regelmäßiges Einkommen. Selbst wenn dies genügen soll­te, im Fall der erfolgreichen Wohnungssuche die laufenden Mietzahlungen zu bestreiten, könnten die zur An­mietung notwendigen Kautions- und Provisionszahlungen nicht geleistet werden, um den Se­kundärpflichten aus dem zu unterzeichnenden Mietvertrag nachzukommen. Ein solcher Mietvertrag wäre somit zivilrechtlich anfechtbar. Zudem könnte eine Unterzeichnung im Wissen um die nicht ausreichenden finanziellen Mittel den Tatbestand des Eingehungsbetruges erfüllen. Ein strafrechtlich bewehrtes Verhalten kann im Rahmen der Selbsthilfe nicht verlangt werden.

*Bei allen Antragstellenden mit* ***Vermögen*** *> 100 EUR:*

Der /die Antragsteller\_in verfügt lediglich noch über ein verbleibendes geringfügige Vermögen i.H.v. \_\_\_;- EUR.

Auch unter Einsatz des letzten Vermögens kann die Obdachlosigkeit aus eigenen Mitteln nicht been­det wer­den. Die Mittel könnten lediglich eingesetzt werden, um zur Führung eines etwaigen Rechtss­treites für weni­ge Nächte befristet eine vorübergehende Übernachtungsmöglichkeit zu bezahlen. Dies würde die Obdachlo­sigkeit aber nicht beenden, sondern lediglich für wenige Tage unterbrechen.

*Bei* ***Rückkehrenden****, die vorübergehend in einer anderen Kommune oder im Ausland waren – sonst löschen:*

Auch der vorübergehende Aufenthalt in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ kann nicht zu der Vermutung führen, dass die Obdach­losigkeit dort nicht bestehen würde. Selbst wenn der/die Antragsteller\_in vorübergehend für kurze Zeit dort eine Unterkunft gehabt haben sollte, war diese nicht geeignet, seine Obdachlosigkeit zu beenden, weil...

*[bspw. die Unterkunft nur vorübergehend für einen bestimmten Zweck (bspw. Beschaffung von Dokumenten) zur Verfü­gung gestellt wurde oder der Erhalt der Unterkunft nicht möglich war.*

*Glaubhaftmachung:* schriftl. Bestätigung des Wohnungsgebers, sonst eidesstattliche Versicherung

Allein die möglicherweise bestehende gleichrangige Rechtspflicht einer anderen Ordnungsbehörde zur Un­terbringung bedeutet nicht das Vorliegen einer „anderweitig gesicherten Unterkunft“. Es ist keine dem ein­zelnen als Selbsthilfemittel zu Gebote stehende Möglichkeit, durch einen Ortswechsel seine Obdachlosigkeit räumlich zu verlagern und einen Wechsel der Zuständigkeit bei den Ordnungs­behörden zu bewirken, die zur Unterbringung verpflichtet sind, da dies nicht die Obdachlosigkeit selbst beseitigt, sondern nur bestimmt, wer im Fall unzureichender Selbsthilfemöglichkeiten Maß­nahmen zur Gefahrenabwehr zuständigkeitshalber zu ergreifen hat.

Für eine rechtsmissbräuchliche Geltendmachung des Unterkunftsanspruches bestehen keinerlei Anhaltspunkt­e (vgl. BayVGH - Beschluss vom 26.04.1995, Az.: 4 CE 95.1023). Der/Die Antragsteller\_in ist/sind daher obdachlos und nicht in der Lage, seine/ihre Obdachlosigkeit selbst zu beenden.

Das Grundgesetz verpflichtet den Staat in Art. 1 Abs. 1, die Menschenwürde zu schützen. Weiterhin ver­pflichtet das Staatsziel „Sozialstaat“ in Art. 20 und 28 GG, den Staat aktiv zu werden zum Schutz der Grund­rechte. Zur Menschenwürde gehört auch eine Grundversorgung mit Wohnung bzw. Ob­dach.

Die Grundrechte des Antragstellers in Art. 1 GG Menschenwürde und Art. 2 Abs. 2 GG Leben und Gesundh­eit, sind durch den unfreiwilligen schutzlosen Aufenthalt im Freien gefährdet. Diese Gefahr für die öffentli­che Sicherheit stellt eine Störung i.S.d. LStVG dar, und ist von den Polizei- und Ordnungs­behörden zu ver­hindern und zu beseitigen.

Durch die Obdachlosigkeit des Antragstellers ist die Antragsgegnerin als Sicherheitsbehörde gemäß Art. 6 LStVG verpflichtet, die öffentliche Sicherheit durch Abwehr von Gefahren aufrecht zu erhalten. Un­freiwillige Obdachlosigkeit von Personen stellt nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich eine Gefahr und eine Störung der öffentlichen Sicherheit im Sinne der Vorschrift dar.

Die Gefahren für den Antragsteller, nämlich die Gefährdung von Leib, Leben und Gesundheit, drohen und verwirklichen sich, solange sich der Antragsteller kraft seines von Art. 11 GG geschützten Aufenthaltsbes­timmungsrechts in München aufhält, im Bereich der Antragsgegnerin. Die drohende Gefahr ist nicht ein Abs­traktum „Obdachlosigkeit“ oder der Umstand, daß eine Person obdachlos geworden ist, sondern daß sie es weiterhin ist und ihr deswegen zumindest Gesundheitsgefahren drohen. Die Verwirklichung der Gefahr ist an den jeweiligen Aufenthaltsort dieser Person gebunden, nicht an den Ort letztmaliger Unterkunft. Zudem ist vorliegend die Obdachlosigkeit (ursprünglich) in München eingetreten, mithin im Zuständigkeitsbereich der Antragsgegnerin.

Kommunale Verwaltungsvorschriften - wie die Dienstanweisung der Antragsgegnerin - sind nicht ge­eignet, gesetzliche Zuständigkeitsregelungen zu ändern oder zu deren verbindlicher Auslegung beizu­tragen, sie ha­ben - im gefahrenabwehrrechtlichen Bereich - lediglich Indizwirkung für eine von der Antragsgegnerin ver­tretene Rechtsansicht, nicht für deren Übereinstimmung mit dem Gesetz. (Be­schluß des VG Hannover vom 18.10.1990, Az 10 B 194/90, veröffentlicht in Gefährdetenhilfe 2/91, Seite 60 ff.).

Der Rechtsauffassung der Antragsgegnerin stehen auch die Ausführungen im Allgemeinen Ministeri­alblatt Nr. 16, 10. Jahrgang vom 04.08.1997 entgegen. Dort heißt es unter Punkt 5.1:

*„Die Sicherheitsbehörden sind in Fällen plötzlich auftretender Obdachlosigkeit (z.B. Verlust der Wohnung) verpflichtet, die Obdach­losigkeit als Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu beseitigen. Die Verpflichtung zur Unterbringung von Obdachlosen gehört zu der von der Gemeinde im eigenen Wirkungskreis zu vollziehenden Pflichtaufgabe, die öffentliche Si­cherheit und Ordnung im örtlichen Bereich aufrecht zu erhalten. Für die Unterbringung Obdachloser ist diejenige Gemeinde zuständig, in der die Betroffe­nen obdachlos werden (BayVGH, Urteil vom 2608.1993, Az.: 21 CE 93.2605, und Beschluß vom 02 03.1994, Az: 4 CE 93.3607) Die Gemeinde kann sich dieserZuständigkeit nicht dadurch entziehen, daß sie die Obdachlosen*

*an eine andere Gemeinde verweist.*

Aus dieser gesetzlichen Verpflichtung ergibt sich ein Anspruch des/der Antragsteller/in auf ermessensfehlerf­reie Entscheidung durch die Antragsgegnerin. Sie hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entschei­den.

Das Ermessen der Antragsgegnerin ist vorliegend jedoch auf Null reduziert.

München, [Datum]

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Vor- Nachname Antragstellerin